

# Überlassungsvertrag

zwischen dem

## Ochsenfurter Bootsclub e.V.

Postfach 1328, 97196 Ochsenfurt, [www.bootsclub-ochsenfurt.de](http://www.bootsclub-ochsenfurt.de)  
e-mail: [info@bootsclub-ochsenfurt.de](mailto:info@bootsclub-ochsenfurt.de)



vertreten durch den Vorstand, künftig OBC genannt, und

Anrede:

Nachname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:  Hausnr.:

PLZ:  Wohnort:

Telefon:  Handy:

E-Mail:

künftig Nutzer genannt, wird folgender Überlassungsvertrag geschlossen:

Der OBC überlässt dem Nutzer einen Wasserliegeplatz jährlich nutzbar

**vom 01. April bis zum 15. Oktober**

Die Nutzungsgebühren hierfür betragen derzeit jährlich:

Platzumlage:		250,--€
Bootsliegeplatz bis	<input type="text"/>	x 75,-- €/m = <input type="text"/> €
	+ gesetzl. MwSt. 19 %	<input type="text"/> €
Fischereiabgabe:		16,--€
	<b><u>Gesamtsumme</u></b>	<b><u>= <input type="text"/> €</u></b>

1. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit Unterschriftsdatum und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende zu kündigen. Erfolgt eine fristgerechte Kündigung nicht, so verlängert sich das Nutzungsverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr.
2. Aus wichtigem Grund kann der OBC ohne Einhaltung einer Frist den Nutzungsvertrag jederzeit kündigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Nutzer seinen Versicherungs- und/oder Zahlungspflichten nicht nachkommt oder durch verkehrswidriges Verhalten auf dem Wasser dem Ansehen des OBC in der Öffentlichkeit Schaden zufügt. Im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, erfolgt eine Erstattung anteiliger nicht verbrauchter Liegegebühren nicht.
3. Die Nutzungsgebühr ist jährlich im Voraus zahlbar bis spätestens 15. Januar.
4. Das Recht die Clubeinrichtungen zu benutzen ist grundsätzlich beschränkt auf den Nutzungsberechtigten und seine Familie. Soweit der OBC - vertreten durch seinen Vorstand oder den Platzwart - keine Einwendungen geltend macht, kann der Nutzer

Gäste auf das Clubgelände mitbringen. Die Nutzung von Strom und Duschen durch Gäste ist nach der geltenden Gebührenordnung mit dem Platzwart abzurechnen.

5. Ist der Liegeplatz nicht belegt z. Bsp. durch Urlaub, längere Ausfahrten, Reparatur am Boot, ist der OBC berechtigt den Liegeplatz während der Abwesenheit (ohne finanziellen Ausgleich an den Mieter) an Wasserwanderer etc. zu vermieten. Der Vorstand und der Hafenmeister behalten sich vor, die Liegeplätze auch während der Saison Hafentern zu tauschen.
6. Lässt der Nutzer an seinem Boot Reparaturarbeiten ausführen, so ist der Hafenmeister vorab unter Angabe der ausführenden Firma oder Person zu unterrichten.
7. Der Nutzer hat sein Boot ausreichend zu versichern, insbesondere gegen Brandschaden und Diebstahl, einschließlich Inhalt des Bootes. Weiter hat er eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche für Schäden, die vom Boot ausgehen können, eintritt.
8. Der OBC wird ausdrücklich von jeder Haftung freigestellt für Schäden am Boot sowie Verlust des Bootes durch Diebstahl, Brand usw. Dies gilt auch für Schäden, die Begleitpersonen betreffen. Deswegen hat (s. 7) der Nutzer selbst für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.
9. Der OBC unterhält die Anlage in einem den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Betriebszustand. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen trägt der OBC. Weitergehende Wartungsarbeiten - insbesondere für solche Anlagen, mit denen der Nutzungsberechtigte seinen Liegeplatz individuell ausstattet - übernimmt der OBC nur aufgrund separater schriftlicher Vereinbarung.
10. Der Nutzer erhält gegen Zahlung eines Schlüsselpfandes von 10,--€ den Schlüssel zum Clubgelände ausgehändigt, jedoch nur dann, wenn dieser eine Bestätigung über ausreichenden Versicherungsschutz (s. Ziff. 7 d. Vertr.) nachweisen kann. Über die Aushändigung des Schlüssels wird dem Platzwart oder dessen Vertretung vom Nutzer eine Bestätigung ausgestellt. Bei Verlust ist der Schlüssel durch den Nutzer zu ersetzen. Die Rückgabe der Empfangsquittung erfolgt nur gegen Rückgabe des Schlüssels.
11. Bevor das einzubringende Boot nicht die Registriernummer am Bootskörper trägt und eine amtliche Registrierung erfolgte, ist das Einbringen auf dem Clubgelände nicht gestattet.
12. Änderungen dieses Vertrages, insbesondere Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Rechts-Unwirksamkeit einzelner Punkte des Vertrages ziehen nicht Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist das Amtsgericht Würzburg.

Der Nutzer versichert ausdrücklich, dass ihm die Hafenordnung des OBC bekannt ist und er verpflichtet sich, für sich und seine Angehörigen, diese einzuhalten. Bei erheblichem Verstoß gegen diese, kann die Vorstandschaft den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufheben.

Ochsenfurt, den \_\_\_\_\_

---

Unterschrift Vorstand OBC e. V.

---

Unterschrift Nutzer